

SATZUNG
der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt
vom 16.03.2011
(in der Fassung vom 14.10.2020)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 14.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Straubenhardt in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Straubenhardt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr
4. der Musikabteilung (Fanfarenzug).

(3) Übergang der Organisationsform

Die in der bisherigen Struktur der Feuerwehr Straubenhardt bestehenden Einsatzabteilungen in Conweiler, Feldrennach, Langenalb, Ottenhausen, Pfinzweiler und Schwann werden mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst. Der nach bisheriger Satzung erforderliche Bericht des Abteilungskommandanten und Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens des Rechnungsführers der Einsatzabteilungen erfolgt bei den Hauptversammlungen der Einsatzabteilungen im ersten Quartal 2021.

Die bisherigen Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten werden als Unterführer nach § 12 bestellt. Die Bestellung wird mit Wirkung zum 1.1.2021 vorgenommen und endet mit Ablauf des Monats in dem das neue Feuerwehrhaus in der Langenalber Straße bezogen und die Nutzung der bisherigen Feuerwehrhäuser durch die Einsatzabteilungen aufgegeben wird. Die Unterführer sind für die Einsatzbereitschaft der dezentralen Feuerwehrstandorte (Mannschaft und Gerät der bisherigen Einsatzabteilungen) verantwortlich und unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach § 11 Absatz 9.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeisteramt ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht bestanden haben,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklären,
3. die Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf Antrag von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
2. die Dienstausübung in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. sie die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt haben.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können die Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, die Stellvertretungen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten bzw. einer von diesen beauftragten Person rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten ein Verweis erteilt werden. Grobe Verstöße kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und deren Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie werden von den Stellvertretungen unterstützt und von diesen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr besteht aus einer Jugend- und Kindergruppe. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Straubenhardt“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereiterklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) und deren Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Jugendgruppe auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertretungen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich; sie unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie werden von den Stellvertretungen unterstützt und von diesen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leitung der Jugendgruppe gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Leitung der Kindergruppe wird nicht von den Angehörigen gewählt, sondern von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt.

§ 8 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Feuerwehr besteht aus dem Fanfarenzug – gegründet im Jahr 1956.

(2) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leiterin oder den Leiter der Musikabteilung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach § 3.

(4) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheiden,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung und deren Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich; sie unterstützen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie werden von den Stellvertretungen unterstützt und von diesen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
2. Leiterin oder Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung

§ 11 Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant und Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr sind die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.

(2) Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder des ehrenamtlichen Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretungen kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zur Feuerwehrkommandantin oder zum Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretungen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin oder des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretungen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann die wahlberechtigte Einspruchsführer oder der wahlberechtigte Einspruchsführer, und die durch die Entscheidung betroffene Bewerberin oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandantin, eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder einer hauptberuflich tätigen Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant sind für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie haben insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung sowie der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters und der Gerätewartin oder des Gerätewarts zu überwachen,
6. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat sie bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen

(10) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie sollen zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die Stellvertretungen haben die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und sie in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die ehrenamtliche Feuerwehrkommandantin oder der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretungen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführerinnen oder Unterführer

(1) Die Unterführerinnen und Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführerinnen und Unterführer werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführerinnen oder Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführerinnen und Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführerin oder Schriftführer, Kassenverwalterin oder Kassenverwalter, Pressesprecherin oder Pressesprecher, Gerätewartin oder Gerätewart

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewartin oder der Gerätewart und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartin oder eines Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben der Feuerwehrgerätewartin oder des Feuerwehrgerätewarts auf eine Gemeindebedienstete oder einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer haben über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die

Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart haben die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher hat in Abstimmung mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als dessen Vorsitzenden und aus 12 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Rahmen der Hauptversammlung 2021 werden einmalig je zwei Mitglieder des Feuerwehrausschusses gewählt, welche den bisherigen Einsatzabteilungen angehören. Bei späteren Wahlen entfällt die Ortsteilbindung.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertretungen des Feuerwehrkommandanten,
- die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
- die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart,
- die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung,
- die Schriftführerin oder der Schriftführer,
- die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und
- die Pressesprecherin oder der Pressesprecher.

(3) Werden die Stellvertretungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant können zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung

(1) Bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung können nach Beschluss des Feuerwehrausschusses Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus der Leiterin oder dem Leiter der Abteilungen als Vorsitzenden und

- bei der Altersabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern.
- bei der Jugendfeuerwehr Straubenhardt aus 4 gewählten Mitgliedern.
- bei der Musikabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertretungen der Leiterin oder des Leiters der Abteilung, die Schriftführerin oder der Schriftführer, und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, letztmalig die Hauptversammlung für das Jahr 2020 im ersten Quartal 2021, sowie die Abteilungsversammlungen der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

(3) Bei der Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen

Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretungen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten oder deren Stellvertretungen nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Feuerwehrangehörigen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre mit der Rechnungsprüfung beauftragt und bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Das Sondervermögen der bisherigen Einsatzabteilungen geht in das bestehende Sondervermögen der Feuerwehr über und wird gesondert verwaltet.

(7) Für die Jugendfeuerwehr wird in Form einer Unterkasse Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 16.03.2011 in der Fassung vom 14.10.2020 tritt am 1.1.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16.03.2011, gültig ab 2.4.2011 außer Kraft.